Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/933

02. 08. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Ausfuhrlizenzen im Bereich der Ölsaaten und Ölkuchen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Akte [2]), die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist [3]), insbesondere Artikel 28 und 36,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [4]), insbesondere Artikel 8,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Weltmarkt der Ölsaaten und Ölkuchen ist gegenwärtig durch eine sehr starke Preiserhöhung gekennzeichnet. Dies kann Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt dieser Erzeugnisse haben.

Es ist gegenwärtig nicht möglich, ständig die Bewegung der Ölsaaten- und Ölkuchen-Ausfuhren aus der Gemeinschaft zu verfolgen und so die Entwicklung dieses Marktes zu beurteilen. Um diesen Schwierigkeiten der Kenntnis des Marktes abzuhelfen, ist es angebracht, ausnahmsweise und vorübergehend die Erteilung von Ausfuhrlizenzen gegen Stellung einer Kaution vorzusehen, durch die gewährleistet wird, daß die Ausfuhrgeschäfte, für die die Lizenzen beantragt wurden, durchgeführt werden, und durch die somit jede Fehlbeurteilung der tatsächlichen Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen vermieden werden kann.

Es ist angebracht, die Anwendung der Ausfuhrlizenzregelung auf die erforderlich erscheinende Zeit zu beschränken.

Für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wurde ein System von Vorausfestsetzungsbescheinigungen in Artikel 4 a der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [6]), eingeführt. Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Vorausfestsetzungsbescheinigungen während der Anwendungszeit der vorliegenden Verordnung durch die hiermit eingeführten Ausfuhrlizenzen zu ersetzen –

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 197 vom 29. Oktober 1966, S. 3393/66

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2461/67

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 23. November 1972, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1.
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In der Zeit vom 20. Juli bis 31. Oktober 1973 besteht die Verpflichtung, für jede Ausfuhr von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten, auch zerkleinert, der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, soweit sie nicht für die Aussaat bestimmt sind, sowie von Erzeugnissen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen jedem Antragsteller aus, ungeachtet seines Standortes in der Gemeinschaft. Die Lizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft.

   Die Abgabe der Lizenz unterliegt der Stellung einer Kaution als Garantie für die Verpflichtung, die Ausfuhr während der Geltungsdauer der Lizenz durchzuführen. Die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn das Geschäft in diesem Zeitraum nicht oder nur teilweise zustande kommt.

3. Die Geltungsdauer der Lizenzen und die übrigen Durchführungsbestimmungen dieses Artikels werden nach dem Verfahren von Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt.

Artikel 2

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung werden die in Artikel 1 genannten Ausfuhrlizenzen zwecks Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen anstelle der in Artikel 4 a der Verordnung Nr. 142/67/EWG vorgesehenen Vorausfestsetzungsbescheinigungen abgegeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Juli 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Oe 12/73.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Angesichts der erheblichen Preissteigerung bei Ölsaaten und Ölkuchen auf dem Weltmarkt während der letzten Wochen und der Rückwirkungen, die dies auf den betreffenden Gemeinschaftsmarkt haben kann, erscheint es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die die Dienststellen der Kommission in die Lage versetzen, die Entwicklung der Märkte dieser Erzeugnisse entsprechend zu verfolgen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, für sämtliche Ausfuhren von Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifnummer 12.01 des GZT sowie der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.04 D des GZT aus der Gemeinschaft von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz abhängig zu machen.